

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von Strom

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für das Produkt „EWS-FLEX“ (Vertrag außerhalb der Grundversorgung) der Karl Stengle GmbH & Co. KG, Niedere-Au-Straße 11, 72108 Rottenburg am Neckar; info@e-werk-stengle.de, nachfolgend „EWS“ genannt) zur Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom für deren eigene Zwecke mit einem Jahresstromverbrauch bis 100.000 kWh je Verbrauchsstelle, deren Verbrauch mittels eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes mit viertelstündlicher Messung (Tarifanwendungsfall 7) erfasst wird. (AGB-FLEX)

1. Verbrauchsstelle

Der Strombedarf wird für jede Verbrauchsstelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Verbrauchsstelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Verbrauchsstelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen.

2. Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt mit der Vertragsbestätigung in Kraft. Der Kunde ist erst ab Lieferbeginn (siehe Ziffer 8) zur Zahlung des Entgelts verpflichtet.

3. Voraussetzungen für die Belieferung

3.1 Die Aufnahme der Lieferung setzt voraus, dass für die Erfassung des Verbrauchs an der Verbrauchsstelle vom zuständigen Messstellenbetreiber ein funktionstüchtiges intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes mit viertelstündlicher Messung (Tarifanwendungsfall 7) installiert wurde und dieses vor Lieferbeginn in Betrieb genommen wurde. Ist das installierte intelligente Messsystem nicht funktionsfähig, sind die EWS nicht zur Belieferung verpflichtet.

3.2 Die Aufnahme der Lieferung hängt zudem davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags usw.) erfolgt sind.

3.3 Die EWS sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist, sowie bei Kunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG oder Prepaid- und Münzzähler. Die EWS behalten sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

4. Preise, Preisanpassung

4.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt besteht aus verbrauchsabhängigen Bestandteilen (dynamischer Strompreis sowie Arbeitspreis), einem verbrauchsunabhängigen monatlichen Grundpreis und einem verbrauchsunabhängigen Messpreis. Das verbrauchsabhängige Arbeitspreisentgelt ergibt sich aus dem Produkt aus verbrauchter Menge und Arbeitspreis. Für den dynamischen Strompreis und die Ermittlung des hierauf entfallenden verbrauchsabhängigen Entgelts gilt Ziff. 4.2.

4.2 Der dynamische Strompreis wird viertelstündlich neu ermittelt (d.h. sechshundertmal pro Kalendertag) und entspricht dem für die jeweilige Viertelstunde durch die Day-Ahead-Auktion an der Strombörse EPEX Spot SE für das Produkt „German Physical Electricity Index, Auction, Day Ahead, quarterly“ (Index-Name: DE epex DA MCP 15min) ermittelten und von der EPEX Spot SE veröffentlichten Preis. Der jeweils geltende Preis wird auf der Internetseite der EPEX Spot SE (<https://www.epexspot.com/en/marketdata>) veröffentlicht. Das vom Kunden zu zahlende, auf den dynamischen Strompreis entfallende verbrauchsabhängige Entgelt ergibt sich aus der Summe der Produkte der in der jeweiligen Viertelstunde verbrauchten Menge mit dem nach Satz 1 in der jeweiligen Viertelstunde geltenden Preis. Zusätzlich stellen die EWS dem Kunden die hierauf entfallende Umsatzsteuer in Rechnung.

4.3 Grundpreis und Arbeitspreis beinhalten die Kosten für die Beschaffung von Grünstromzertifikaten (siehe Ziffer 6), die Vertriebskosten sowie die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzentgelte, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die

Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Umlagen nach § 12 Abs.1 Energiefinanzierungsgesetz sowie die Konzessionsabgabe.

4.4 Der Messpreis beinhaltet die Kosten für den Messstellenbetrieb. Zusätzlich stellen die EWS dem Kunden die hierauf entfallende Umsatzsteuer in Rechnung. Sofern der Kunde selbst gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) mit einem Messstellenbetreiber einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die Verbrauchsstelle schließt, werden dem Kunden von den EWS die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb erstattet.

4.5 Die EWS führen Änderungen von Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens durch. Dabei sind die EWS im Falle von Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, Preisänderungen durchzuführen. Es werden ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigt, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1, Ziffer 4.3 und Ziffer 4.4 maßgeblich sind. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren. Die EWS nehmen mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die EWS haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Kosten-erhöhungen. Insbesondere dürfen die EWS Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

4.6 Änderungen des Grund-, Arbeits- und/oder Messpreises werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

4.7 Im Falle einer Änderung des Grund-, Arbeits- und/oder Messpreises hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die EWS den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

4.8 Ziffern 4.5 bis 4.7 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4.9 Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.5 bis 4.7 bedarf es bei der unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben, keiner Mitteilung nach Ziffer 4.6 ein Sonderkündigungsrecht des Kunden entsteht nicht.

4.10 Wird das Produkt „German Physical Electricity Index, Auction, Day Ahead, quarterly“ (Index-Name: DE epex DA MCP 15min) der EPEX Spot SE während der Vertragslaufzeit zeitweise oder dauerhaft eingestellt oder dessen viertelstündliche Preise von der EPEX Spot SE nicht mehr oder nicht mehr in gleicher Qualität wie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlicht, sind die EWS berechtigt, ein geeignetes anderes Börsenprodukt der EPEX Spot SE oder einer anderen Börse für kurzfristigen Stromhandel heranzuziehen und als Berechnungsgrundlage für den dynamischen Strompreis gemäß Ziffer 4.2 zu nehmen. Die EWS werden in diesem Fall den Kunden über die Änderung informieren. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag binnen 14 Tagen nach Erhalt der Information ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

5. Abrechnung, Zahlung

5.1 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden tagesscharf berechnet.

5.2 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40b Abs. 1 EnWG. Es wird monatlich abgerechnet.

5.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den EWS angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 StromGVV.

5.4 Dem Kunden werden für eine Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden dem Kunden in Textform übermittelt.

5.5 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem.

5.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die EWS, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

5.7 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Erteilen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung an die EWS zu tätigen.

6. Haftung

Die Haftung der EWS für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den

vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

7. Laufzeit, Lieferbeginn, Kündigung

7.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7.2 Die Lieferung beginnt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin (siehe Ziffer 2).

7.3 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat jederzeit gekündigt werden.

7.4 Die EWS sind berechtigt, den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn das an der Verbrauchsstelle installierte intelligente Messsystem bei Lieferbeginn nicht funktionsfähig ist oder während der Vertragslaufzeit nicht funktionsfähig wird. Eine Funktionsbeeinträchtigung, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt auch vor, wenn das intelligente Messsystem keine viertelstündlichen Messwerte liefert.

7.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

7.6 Die Kündigung bedarf der Textform. Die EWS bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung.

7.7 Die EWS führen einen unentgeltlichen und unverzüglichen Lieferantenwechsel durch.

8. Umzug

8.1 Erfolgt der Umzug innerhalb eines Stromverteilnetzgebietes, ist der Kunde verpflichtet, den Umzug mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Umzugstermin an die EWS mitzuteilen. Die EWS wird daraufhin für die alte Verbrauchsstelle abmelden und die Lieferung für die neue Verbrauchsstelle anmelden.

8.2 Bei einem Umzug in ein anderes Stromverteilnetzgebiet ist der Kunde verpflichtet, den Umzug mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Umzugstermin an die EWS mitzuteilen. Auf Wunsch des Kunden kann die EWS dem Kunden ein Angebot für die Belieferung der neuen Verbrauchsstelle unterbreiten. Wünscht der Kunde

keine Belieferung durch die EWS in der neuen Verbrauchsstelle, ist er berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Umzugstermin zu kündigen.

9. Vertragsänderung

9.1 Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die EWS sind verpflichtet die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

9.2 Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

9.3 Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den EWS die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

10. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

10.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die Karl Stengle GmbH & Co. KG, Niedere-Au-Str. 11, 72108 Rottenburg am Neckar, Tel. 074727397 oder per Mail an info@e-werk-stengle.de wenden.

10.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der EWS angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die EWS sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

10.3 Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen (sog. „OS-Plattform“) ist unter folgender Internet-Adresse erreichbar: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kauf-verträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

10.4 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001,

53105 Bonn, E-Mail-Adresse: verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

11.2 Die EWS dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der EWS ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.

11.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die StromGVV kann bei der Karl Stengle GmbH & Co. KG, Niedere-Au-Str. 11, 72108 Rottenburg am Neckar, angefordert oder unter www.e-werk-stengle.de eingesehen werden.